

## Veröffentlichung nach § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)

### Festsetzung des Finanzierungsbedarfs für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) im Freistaat Sachsen im Finanzierungszeitraum 2022

Der Sächsische Ausbildungsfonds Pflegeberufe bei der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland (SAFP) setzt als zuständige Stelle für den Freistaat Sachsen gemäß § 26 Abs. 6 PflBG den gesamten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen für den Finanzierungszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2022 gemäß § 32 PflBG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 PflAFinV wie folgt fest:

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2022 beträgt:

**234.178.640,16 Euro**

Der Festsetzung liegt folgende Berechnung zugrunde:

#### 1. Bemessungsgrundlage aus der Prognosemeldung für den Finanzierungszeitraum 2022:

Summe aller Ausbildungsbudgets nach § 30 PflBG	243.377.334,14 Euro
Liquiditätsreserve i. H. v. 3 Prozent	7.301.320,02 Euro
Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 0,6 Prozent	<u>1.460.264,00 Euro</u>
<b>1. Zwischensumme</b>	<b>252.138.918,16 Euro</b>

#### 2. Ausgleich Rechnungsergebnis 2020 und Differenzausgleich aus der Abrechnung Ausgleichszuweisungen

Gemäß § 35 Abs. 1 PflBG legt der SAFP nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Abs. 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzusetzender

Überschuss Finanzierungsjahr 2020	17.291.786,52 Euro
-----------------------------------	--------------------

Nach Ablauf des Finanzierungsjahres haben die Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen nach § 34 Abs. 5 PflIBG dem SAFP eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Kosten vorzulegen. Hieraus ermittelt sich eine abzusetzende

Summe Abrechnung Ausgleichszuweisungen 2020 200.776,97 Euro

**Zwischensumme: 234.646.354,67 Euro**

Diese Summe wird gemäß § 33 Abs. 1 PflIBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Abs. 3 PflIBG in folgenden Anteilen aufgebracht:

2.1. 57,2380 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflIBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene **Krankenhäuser**) = 134.306.880,49 Euro

2.2. 30,2174 Prozent durch Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflIBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene **stationäre Pflegeeinrichtungen** sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene **ambulante Pflegeeinrichtungen**) = 70.904.027,58 Euro

2.3. 8,9446 Prozent durch den **Freistaat Sachsen** = 20.988.177,84 Euro

2.4. 3,6 Prozent durch die Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung (die private Pflegeversicherung erstattet der sozialen Pflegeversicherung dabei 10 Prozent ihrer Direktzahlung) = 8.447.268,77 Euro

### 3. Ausgleich Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge

Weiterhin gleicht der SAFP gemäß § 17 Abs. 2 PflIAFinV den Differenzbetrag aus der Abrechnung der geleisteten Umlagezahlungen innerhalb des nächsten Finanzierungszeitraums durch Anpassung des monatlichen Umlagebetrages der jeweiligen Einrichtung aus.

Ab dem Festsetzungsjahr 2021 berücksichtigt der SAFP nach § 9 Abs. 2 PflIAFinV die Summe der Differenzbeträge aus der Abrechnung der Umlagezahlungen bei der Festsetzung des Finanzierungsbedarfs getrennt für den Bereich der Krankenhäuser und den Bereich der Pflegeeinrichtungen. Für die einzelnen Sektoren ergeben sich folgende Differenzbeträge:

- Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflIBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) = 1.123.528,59 Euro (abzuziehen)
- Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflIBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen) = 655.814,08 Euro (hinzuzurechnen)

#### 4. Endergebnis

Unter Berücksichtigung der Berechnungen unter 1. bis 3. wird der

**Gesamtfinanzierungsbedarf auf 234.178.640,16 Euro festgesetzt.**

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

1. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PfIBG (zur Versorgung nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser) = **133.183.351,90 Euro**<sup>x1</sup>
2. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PfIBG (zur Versorgung nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen sowie zur Versorgung nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen) = **71.559.841,66 Euro**<sup>x2</sup>
3. Direkteinzahlung Freistaat Sachsen = **20.988.177,84 Euro**<sup>x3</sup>
4. Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung = **8.447.268,77 Euro**<sup>x4</sup>

Erfurt, 13.10.2021

<sup>x1</sup> Zwischensumme 2.1. plus Differenzbetrag Abrechnung Umlage Sektor Krankenhaus

<sup>x2</sup> Zwischensumme 2.2. plus Differenzbetrag Abrechnung Umlage Sektor stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen

<sup>x3</sup> Zwischensumme 2.3.

<sup>x4</sup> Zwischensumme 2.4.